## Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung

Die Holcim Kies und Splitt GmbH, Willy-Brandt-Straße 69, 20457 Hamburg, plant südlich des bestehenden Kieswerkes Tarbek in den Gemeinden Bornhöved und Tarbek die Erweiterung der Abbauflächen für die Gewinnung von Kiessand und hat einen diesbezüglichen Antrag gestellt.

Das Planfeststellungsgebiet umfasst die Flurstücke 13/14, 15/4, 16/3, 17/4, 22/5, 23/1, 25, 26, 27, 28, 82, 83 der Flur 5 der Gemarkung Tarbek und die Flurstücke 70, 73, 76 der Flur 10 der Gemarkung Bornhöved.

Der Antrag und die dazugehörigen Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom 19.06.2020 bis einschließlich 20.07.2020 während der Dienstzeiten beim Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist aufgrund der derzeitigen Corona-Beschränkungen nur nach vorheriger Absprache mit dem Amt Bornhöved (Tel. 04323-90770) und mit einem Termin möglich.

Zusätzlich ist die Einsichtnahme über das UVP Portal der Länder unter folgendem Link möglich:

https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=193B6B38-5375-4E89-B494-9E56C70E8FD6&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sh&docid=193B6B38-5375-4E89-B494-9E56C70E8FD6

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich 20.08.2020 schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, oder beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Einwendungen gegen den beantragten Kiesabbau erheben. Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG können bis einschließlich 20.08.2020 bei den vorgenannten Stellen Stellungnahmen zu der beantragten Kiesentnahme im Unterwasserabbau abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG. Fristgerecht erhobene Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG und Stellungnahmen von Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann abgesehen werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange stattgegeben wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeht ein Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Segeberg, den 11.06.2020

Kreis Segeberg Der Landrat Untere Wasserbehörde

Bekanntgemacht durch:

Amt Bornhöved Der Amtsvorsteher Fachbereich Bauen + Planen